

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/20233 –**

### **Vorbereitungen des Bundesministeriums der Finanzen für die Einführung einer Finanztransaktionsteuer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Vorarbeiten zur Einführung der derzeit auf europäischer Ebene noch nicht verabschiedeten Finanztransaktionsteuer geschaffen. Das Bundesfinanzministerium hat mit dem Referat IV B 7 „Finanztransaktionsteuer“ eine neue, gesonderte Zuständigkeit geschaffen (vgl. Organisationsplan des Bundesministeriums der Finanzen, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/organigramm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/organigramm.pdf?__blob=publicationFile&v=8)). Zuvor war die Aufgabe der Finanztransaktionsteuer dem Referat IV A 1, davor unmittelbar beim Abteilungsleiter Steuern angesiedelten AG FTT, davor dem ehemaligen Referat IV D 4 (heute IV C 7) zugeordnet gewesen.

Ferner hat sich das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2020 an die Finanzverbände gewandt und zu einer Telefonkonferenz am 27. Mai 2020 (15.00 bis 16.00 Uhr) eingeladen. Daran kündigt das Bundesfinanzministerium an, die Arbeiten für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionsteuer seien weit vorangeschritten und sollen im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. „In diesem europäischen Kontext steht die Einführung einer Finanztransaktionsteuer in Deutschland. Die in Frankreich bestehende Finanztransaktionsteuer, die vornehmlich auf die Besteuerung von Transaktionen mit im Inland emittierten Aktien abzielt, dient dabei als Vorbild.

Folglich sollen künftig beim entgeltlichen Erwerb von Aktien im Inland ansässiger Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung von mehr als einer Milliarde 0,2 Prozent des Kaufpreises als Finanztransaktionsteuer entrichtet werden. Ebenfalls sollen Hinterlegungsscheine, die auf diese Aktien gezogen werden, in den Anwendungsbereich fallen. Da die Konzeption der Steuer auf dem Emissionsprinzip beruht, wäre der weltweite Handel dieser Finanzinstrumente unabhängig davon betroffen, wo sich der Sitz des Steuerschuldners oder Steuerentrichtungsschuldners befindet. Steuerschuldner wäre dabei der Erwerber des Finanzinstruments. Als Steuerentrichtungsschuldner soll grundsätzlich das an der Finanztransaktion beteiligte Finanzinstitut, ersatzweise erstens der systemische Internalisierer und ersatzweise zweitens die depotführende Stelle

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

fungieren. Die Steuer entstünde mit Ablauf des Handelstages, an dem die Finanztransaktion stattfand ...“

Die seit 2012 geltende französische und seit 2013 in Italien eingeführte Finanztransaktionsteuer hätten sich dort bereits bewährt. Mit Blick auf die Administration der FTT sei es daher wichtig zu erfahren, welche Verwaltungsstrukturen im Bankensektor dafür bereits angelegt worden seien und welche zusätzlichen Arbeiten bei der Einführung einer deutschen Finanztransaktionsteuer auf die Finanzinstitute zukämen.

1. Was hat das Bundesministerium der Finanzen veranlasst, für die Aufgabe der Einführung einer Finanztransaktionsteuer nun ein gesondertes Referat vorzusehen?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, eine Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext einzuführen. Die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung einer völlig neuen Steuerart sind mit einer weit überdurchschnittlichen Komplexität und Abstimmungsintensität verbunden. Dies ist mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden, der die Einführung eines gesonderten Referats rechtfertigt. Der Haushaltsgesetzgeber hat hierfür mit dem Haushalt 2020 insgesamt 5 zusätzliche Planstellen ausgebracht (Ergänzung Personal-Liste B, Haushaltsausschuss-Drs. Zu\_4602).

2. Wie viele Referate sind im Bundesministerium der Finanzen neben dem Referat IV B 7 ausschließlich damit betraut, eine derzeit noch nicht bestehende Steuer zu betreuen?

Mit allgemeinen, steuerpolitischen Aufgaben sind mehrere Referate im Bundesministerium der Finanzen befasst.

3. Wie viele Referate sind im Bundesministerium der Finanzen mit der Betreuung von noch nicht bestehenden Steuern betraut, wie beispielsweise das Referat IV B 1 mit der derzeit auf OECD- (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) bzw. G20-Ebene diskutierten Digitalsteuer?

Zu den zentralen Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen gehört es, das Steuersystem aktuellen Entwicklungen anzupassen und zu optimieren. Dazu gehört auch, in anderen Ländern erhobene bzw. in Erwägung gezogene Steuern zu diskutieren und in ihren Wirkungen zu analysieren.

4. Liegen dem Bundesministerium der Finanzen Hinweise dafür vor, dass es noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2020 zu einer Einigung auf eine Richtlinie zur Finanztransaktionsteuer von mindestens neun an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten kommt, und wenn ja, welche?

Das Bundesministerium der Finanzen steht in regelmäßigem und engem Austausch mit den europäischen Partnern im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit und arbeitet intensiv an der Verständigung zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer.

5. Welche Mitgliedstaaten lehnen den Vorschlag des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz für eine Finanztransaktionsteuer im Gewand einer Aktiensteuer weiterhin ab?

Die Finanzminister der Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit haben sich im Frühjahr 2019 darauf verständigt, eine Finanztransaktionsteuer nach französischem Vorbild einführen zu wollen. Im Januar 2020 teilte Österreich mit, sich für eine breitere Bemessungsgrundlage einsetzen zu wollen und hat angekündigt, aus der Verstärkten Zusammenarbeit auszusteigen, wenn die anderen Mitgliedstaaten dies nicht unterstützen würden.

6. Aus welchen Gründen geht das Bundesministerium der Finanzen davon aus, dass im Bankensektor bereits Verwaltungsstrukturen für den technischen Vollzug einer Finanztransaktionsteuer angelegt sein könnten (vgl. Einladungsschreiben des BMF zu einer Telefonkonferenz vom 25. Mai 2020)?

Nach der Verständigung der Finanzminister der Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit vom Frühjahr 2019 orientiert sich das diskutierte FTT-Modell an der Steuer, wie sie in Frankreich bereits seit 2012 existiert. Eine Steuer nach ähnlichem Modell wurde 2013 in Italien eingeführt; auch Spanien plant die Einführung einer FTT nach diesem Vorbild und hat im Frühjahr 2020 hierfür das nationale Gesetzgebungsverfahren begonnen. Dabei unterliegt der Erwerb von Aktien der jeweiligen Unternehmen weltweit der Besteuerung (Ausgabeprinzip). Somit müssen auch deutsche Finanzinstitute französische bzw. italienische oder spanische FTT abführen, wenn ein deutscher Kunde über sein inländisches Finanzinstitut z. B. eine französische Aktie erwirbt.

7. Sind dem Bundesministerium der Finanzen anderweitige Vorgänge bekannt, in denen Institute des Bankensektors bereits Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf andere, erst noch zu beschließende bzw. in Kraft tretende Steuern vorsorglich angelegt haben, und wenn ja, bezüglich welcher zum Zeitpunkt der technischen Implementierung noch nicht eingeführten Steuern?

Es sind keine derartigen Vorgänge bekannt.

8. Welche Rückmeldungen des Bankensektors hat es in der Telefonkonferenz am 27. Mai 2020 gegeben?
9. Hält das Bundesministerium der Finanzen eine maximale Vorbereitungsfrist von zwei Tagen (Einladung vom 25. Mai 2020) für ausreichend?

Gab es im Rahmen der Videokonferenz seitens der Verbände den Hinweis, dass bei Fragen zur technischen Administration der Finanztransaktionsteuer eine Einbeziehung der Finanzinstitute erforderlich sei, diese aber innerhalb der gesetzten Frist kaum zu leisten gewesen wäre?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Das Gespräch des Bundesministeriums der Finanzen mit Vertretern der Bankenverbände fand als Telefonkonferenz statt. Es war ein gutes und konstruktives Gespräch, das dem Ziel des Informationsaustauschs zum Verfahrensstand sowie einem ersten allgemeinen Austausch diente. Im Gespräch hat man sich darauf verständigt, dass das Bundesministerium der Finanzen einen Fragenkatalog formuliert und an die Verbände verschickt.

10. Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Finanzen im Zusammenhang mit dieser Telefonkonferenz angezeigt hat, dass dieses Dossier im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands abgeschlossen wird (Einladungsschreiben des BMF zu einer Telefonkonferenz vom 25. Mai 2020)?

Beziehungsweise wird die Einführung der Finanztransaktionsteuer einen Schwerpunkt im Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft bilden, so wie vom Bundesministerium der Finanzen angekündigt?

Im Einladungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen wurden die Bankverbände über den Sachstand bei der Finanztransaktionsteuer informiert: „Die Arbeiten für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionsteuer sind weit vorangeschritten und werden im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 weiter vorangetrieben.“

Die Finanztransaktionsteuer gehört zu den steuerlichen Schwerpunkten der deutschen Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung wird sich für die Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf europäischer Ebene einsetzen.

11. Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Finanzen im Zusammenhang mit dieser Telefonkonferenz die Verbände gebeten hat, sich auf eine Finanztransaktionsteuer unter anderem mit folgenden Parametern vorzubereiten (Einladungsschreiben des BMF zu einer Telefonkonferenz vom 25. Mai 2020):
- Steuerersatz 0,2 Prozent,
  - Kaufpreis als Bemessungsgrundlage,
  - Steuerpflichtige Aktie, wenn der Hauptsitz des Unternehmens im Gebiet der Verstärkten Zusammenarbeit liegt und die Marktkapitalisierung des Unternehmens 1 Mrd. Euro übersteigt,
  - Ausnahmen von der Besteuerung bzw. Steuerbefreiungen für Erstemissionen, Market Making, Intraday-Handel,
  - Kalendermonat als Besteuerungszeitraum,
  - Entrichtung der Steuer bis zum 20. des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern,
  - Umsetzung bis zum 1. Januar 2021?

Die Fragen 11 bis 11g werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Teilnehmern der Telefonkonferenz die Eckpunkte der zurzeit verhandelten FTT zur Kenntnis gebracht. Dabei handelt es sich um die in den Buchstaben a bis g genannten Punkte.

12. Hat das Bundesministerium der Finanzen einen Fragenkatalog für die Bankenverbände vorbereitet bzw. diesen übergeben, und wenn ja, wie lauten die Fragen dieses Kataloges?

In der Telefonkonferenz wurde vereinbart, dass das Bundesministerium der Finanzen den an der Telefonkonferenz beteiligten Verbänden den folgenden Fragenkatalog übersendet:

- Welche Verwaltungsstrukturen wurden im Bankensektor bereits für die Administration der französischen und italienischen FTT angelegt?

2. Gibt es Unternehmensverbände oder zentrale Ansprechpartner (z. B. wie im Bereich der Sparkassen die Deka), die die Administration für kleinere Banken übernehmen?
3. Da sich das deutsche Verfahren sicherlich von der französischen und italienischen FTT unterscheidet: Können diese Strukturen dennoch für die Administration einer deutschen FTT verwendet werden?
4. Welche zusätzlichen Strukturen/ Arbeiten wären nach erster grober Einschätzung bei Einführung einer deutschen FTT auf die Finanzinstitute erforderlich?
5. Was müsste von Verwaltungsseite/BZSt zur Übermittlung der Daten (aggregierte Meldungen: Bemessungsgrundlage und zu entrichtende Steuer) bereitgestellt werden?
6. Welche sonstigen Fragen ergeben sich im Hinblick auf die organisatorische und technische Umsetzung einer FTT in Deutschland?
  13. Welche Unterschiede sind aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen bei der technischen Abwicklung der Erhebung, der temporären Einbehaltung und der späteren Abführung (Entrichtung) der Finanztransaktionssteuer in Frankreich (hier via Euroclear, vgl. <https://www.lseg.com/site/default/files/content/Francia%20Euroclear%20FTT%20Detailed%20service%20description.pdf>) und Deutschland (etwa via Clearstream) zu berücksichtigen?
  14. Trifft es nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen zu, dass sich die Abwicklung der Finanztransaktionsteuer in Frankreich via Euroclear als zentraler, die Abwicklung in Deutschland eher als dezentraler bezeichnen lassen dürfte?
  15. Beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen, die Abwicklung der Finanztransaktionsteuer künftig ähnlich zentralisiert wie in Frankreich zu organisieren (etwa via Clearstream)?

Wenn ja, welche Folgewirkungen hätte eine zentralisiertere Abwicklung von Transaktionen nach dem Vorbild Frankreichs für den derzeit eher dezentral organisierten Finanzplatz Deutschland?
  16. Trifft es zu, dass in Deutschland vor allem die Finanzinstitute für den Einbehalt und die Entrichtung der Steuer, für Korrekturen der Steuer, für die Information der Steuerpflichtigen usw. zuständig sein könnten?

Plant das Bundesministerium der Finanzen für diesen Fall, den von den Finanzinstituten geleisteten Verwaltungsaufwand zu kompensieren?

Oder gibt es alternative Überlegungen, wie eine solche Kompensation aussehen könnte?

Die Fragen 13 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Die Telefonkonferenz am 27. Mai 2020 diente einem ersten Austausch. Im Hinblick auf die Administration war es wichtig zu erfahren, welche Verwaltungsstrukturen im Bankensektor bereits für die Erhebung der mit dem im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit diskutierten FTT-Modell vergleichbaren Steuern in Frankreich und Italien (vgl. Antwort zu Frage 6) angelegt wurden und welche zusätzlichen Arbeiten bei Implementierung in Deutschland auf die Finanzinstitute zukämen. Die Verhandlungen im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit sehen keine Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren für den Vollzug der FTT vor. In Frankreich erfolgt die Erhebung und Abführung der Steuer

über Euroclear. Ob und inwieweit eine vergleichbare Erhebung in Deutschland möglich sein könnte, ist Gegenstand weiterer Prüfungen.

Zur Frage der Kompensation des zusätzlichen Verwaltungsaufwands der Finanzinstitute lässt sich festhalten, dass dem Gesetzgeber ein erheblicher Gestaltungsspielraum eingeräumt ist, was die Inanspruchnahme von Unternehmen und Unternehmern zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, insbesondere steuerlicher Abzugsverpflichtungen, betrifft. Bei Anmeldung und Entrichtung einer FTT durch Kreditinstitute und andere Entrichtungsschuldner einer FTT würde es sich nicht um eine unternehmensfremde Tätigkeit handeln.

17. Hat ein Vertreter von Clearstream an der Videokonferenz teilgenommen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

An der Telefonkonferenz am 27. Mai 2020 hat kein Vertreter von Clearstream teilgenommen. Gründe hierfür sind nicht bekannt.

18. Hat das Bundesministerium der Finanzen bereits einen weiteren Termin für eine Videokonferenz avisiert?

Soll daran ein Vertreter von Clearstream teilnehmen?

Das Bundesministerium der Finanzen hat noch keinen weiteren Termin avisiert. Ein möglicher Teilnehmerkreis steht noch nicht fest.

19. Haben diese Rückmeldungen der Verbände dazu geführt, dass die in der für das Bundesministerium der Finanzen erstellten Machbarkeitsstudie von Capgemini getroffene Aussage zur Dauer der Implementierung der Steuer, wonach „die Umsetzung (...) bei vorausgehender Sicherstellung haushalterischer, personeller, organisatorischer und vergabebezogener Aspekte etwa 2½ Jahre“ umfasse (Ausschussdrucksache 18(7)029, S. 8 bzw. S. 5 der Präsentation von Capgemini), abgeändert werden kann, und wenn ja, in welcher Weise insbesondere im Hinblick auf die Implementierung der Steuer?

Die Telefonkonferenz mit den Verbänden diene insbesondere der Klärung der Frage, ob bereits vorhandene Erhebungsstrukturen, die bereits für die französische FTT angelegt sein müssten, auch für ein mögliches deutsches Erhebungssystem nutzbar sein könnten. Die schriftlichen Rückmeldungen der Verbände werden derzeit ausgewertet.

Die Machbarkeitsstudie von Capgemini datiert auf den 17. September 2013. Ziel dieser Studie war es, vorrangig die technischen, aber auch die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer FTT im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit auf der Grundlage des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission (2013/0045 [CNS]; COM 2013/71 final) vom 14. Februar 2013 zu untersuchen. Der Anwendungsbereich dieses Richtlinienentwurfs ist weit gefasst, da Transaktionen mit Finanzinstrumenten aller Art betroffen sein sollten. Eine Einigung der Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit konnte auf Basis dieses Richtlinienvorschlags nicht erzielt werden. Die Minister der Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit folgten dem 2019 unterbreiteten deutsch-französischen Vorschlag, die FTT auf europäischer Ebene nach dem französischen Vorbild auszugestalten. Folglich soll der Erwerb von Aktien von Unternehmen besteuert werden, die eine Marktkapitalisierung von mehr als 1 Milliarde Euro haben. Einen Zusammenhang der Befragung der Verbände mit

der Machbarkeitsstudie von Capgemini, mit dem Ziel, die Aussagen der Studie abzuändern, gibt es nicht.

20. Wann ist das bzw. sind die nächsten informellen Treffen (inklusive Video- bzw. Telefonkonferenzen) der Minister der Verstärkten Zusammenarbeit angesetzt bzw. geplant?

Aktuell gibt es noch keine Terminierung für ein informelles Treffen der Minister der Verstärkten Zusammenarbeit. Es wird zu gegebener Zeit vom vorsitzenden Mitgliedstaat eingeladen werden.

